



**ESCHEN  
NENDELN**



## DER ESCHNER BÜRGERNUTZEN

Einblicke in Herkommen und Entwicklung der «alten Rechte und Übungen», Gemeindennutzen und Verwaltungsstrukturen der Gemeinde Eschen-Nendeln

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>	<b>1870 – Der Neuhäuslerstreit</b>	<b>15</b>
<b>Bis 1794 – Der Weg in die Eigenständigkeit der Eschner «Nachpurschaft»</b>	<b>6</b>	<b>1944 – Bauplätze in der Oberschafflet</b>	<b>17</b>
<b>Absolutistisches Selbstverständnis und landschaftliche Selbstverwaltung</b>	<b>6</b>	<b>Das folgenreiche 20. Jahrhundert</b>	<b>18</b>
<b>1. Januar 1809 – Politische Gemeinde und ob- rigkeitliche Kontrolle</b>	<b>7</b>	<b>Bürgergenossenschaft und Bürgernutzen heute</b>	<b>19</b>
Austeilung der Grundstücke 1809	8	Wald	20
Freizügigkeit vs. Örtligeist	8	Familiengut	20
Intensive Landwirtschaft und Urbarmachung der Riede	10	Hausnummerngut	20
Ehekonsens und Hausbauverbot	10	Pflichten	21
Widerstand aus Eschen	11	<b>Weiterführende Literatur</b>	<b>22</b>
<b>1854 – Entwässerung und Neueinteilung</b>	<b>14</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>22</b>

---

### Impressum

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln  
**Verantwortlich für den Inhalt:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher  
**Druck:** Gutenberg AG, Schaan  
**Autor:** Toni Büchel, Schellenberg  
**Auflage:** 300 Exemplare  
**Download:** eschen.li – Download – Allgemeine Informationen

April 2019

## Einleitung

Wie wichtig der Zugang zu Boden in Liechtenstein lange Zeit war, lässt sich für nach 1950 Geborene nur noch erahnen. «Häscht Böda» mutet 2019 mehr wie ein lustiges Relikt aus grauer Vorzeit denn wie eine ernsthafte Frage an. Und dennoch spielte und spielt eben dieser Boden im kleinen Liechtenstein und damit auch in Eschen eine immer grössere Rolle. Das schmale Land mit seinen ausgedehnten Berg- und Waldflächen bietet in erster Linie im engen Talraum Potential für intensive Landwirtschaft, Entwicklung von Siedlungsraum und Industriegebieten.

Mit dem rasanten wirtschaftlichen Aufschwung, den das Land seit dem Zweiten Weltkrieg erfahren hat, hat sich in der Nutzung von Boden vieles grundlegend geändert. Von 749 Einwohnern um 1901 ist die Eschner Bevölkerung bis 1941 auf

1014 angewachsen. Bis 1970 verdoppelte sie sich auf 2114 und bis 2006 noch einmal auf ganze 4153 Einwohner. Seit 1901 hat sich die Bevölkerung somit um den Faktor 5,5 vergrössert.

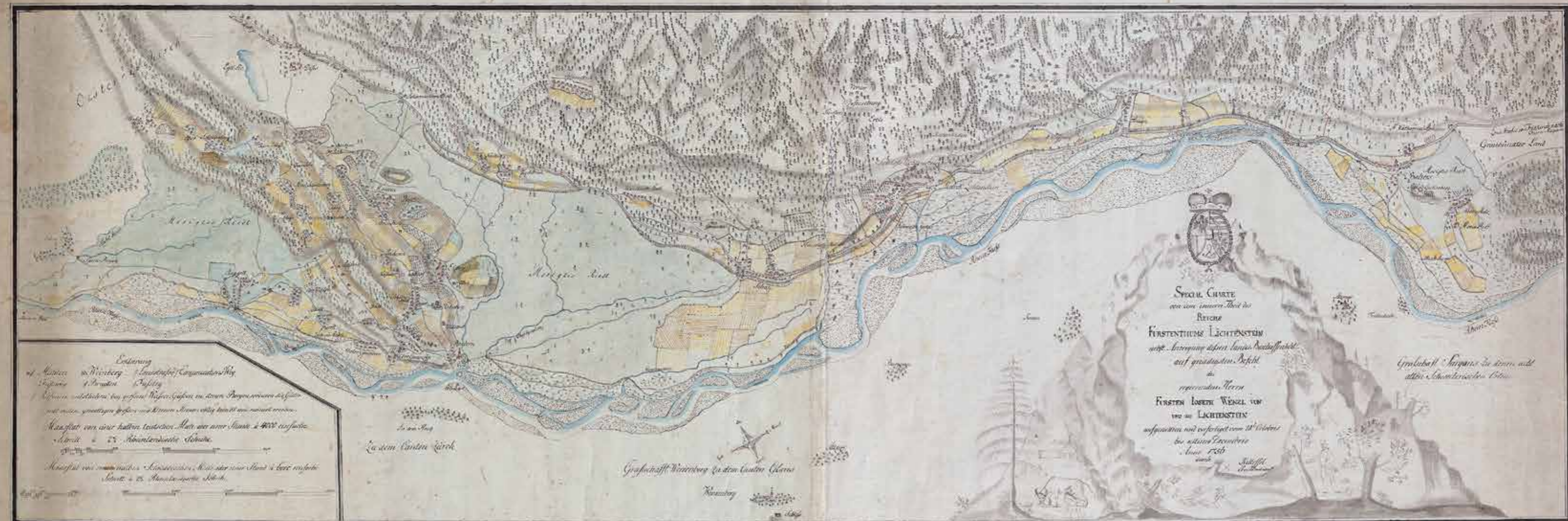
Ähnlich stark haben sich Alltag und Lebensgrundlage der Menschen verändert. Lebten 1812 noch gut 90% der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner in erster Linie von der Landwirtschaft, beschäftigt diese Ende des 20. Jahrhunderts gerade noch 1% der Erwerbstätigen. Von 90 auf 1 hat sich das Land, wenn man so will, wirtschaftlich auf den Kopf gestellt. Mit dem damit einhergehenden Verschwinden eines allgegenwärtigen Bauernstandes und dem Aussiedeln von Höfen ins Riet rückt der Bezug zum Boden im landwirtschaftlichen Sinne für viele Menschen in weite Ferne. Die Möglichkeit,

Pflanz- oder Weideland selbst zu bewirtschaften, ist im Jahr 2019 für einen weit überwiegenden Grossteil der Bevölkerung nur noch sehr vage vorstellbar. Ein existentielles Privileg sieht in der momentanen wirtschaftlichen Situation kaum jemand darin. Gibt es im Winter einmal weniger Holz aus dem Gemeindewald, muss deswegen niemand frieren – Gas aus Russland, Öl aus aller Welt oder Fernwärme heizen zuverlässig und auf Knopfdruck. Auch Bauholz aus dem Gemeindewald ist kaum noch ein Thema. Die Nendler Sägerei steht still und den Holzeinkauf überlässt man gegebenenfalls lieber der Zimmerei.

Doch woher kommen die «alten Rechte und Übungen», auf die sich die Bürgergenossenschaft in ihren Zweckbestimmungen bis heute beruft und welche Bedeutung hatten sie für unsere Vorfahren? Ein Blick zurück in die Entwicklung von Gemeinde- und Nutzungsrechten geht

dieser Frage nach und zeigt ihre existentielle Bedeutung in einer Zeit vor dem liechtensteinischen Wirtschaftswunder.

Abbildung 1: Kolleffel-Karte des Reichsfürstentums Liechtenstein um 1756. (Zentralbibliothek Zürich)



## Bis 1794 – Der Weg in die Eigenständigkeit der Eschner «Nachpurschaft»

Bis zur Gemeindeteilung 1794 bildete Eschen gemeinsam mit Gamprin eine Nachbarschaft. Sieben «Eidschwörer» (Geschworene) führten die Geschicke der Gemeinde und waren jeweils einem «Bot» zugeteilt. In der Waldordnung von 1755 finden sich so Geschworene für die damaligen Eschner Ortsteile Unteres Bot, Oberes Bot, Mösma und Schönabüel und die heutigen Gampriner Ortsteile Bendern, Gamprin und Büel.

Diese Nachbarschaft regelte sowohl Niederlassung und Anteil an der Nutzung der Fluren (im Sinne einer heutigen Einbürgerung), als auch die Nutzungsrechte untereinander. Bei Übertreten konnten Strafen festgelegt werden. Abgegrenzt darf man sich in dieser Zeit aber auch die Nachbarschaft Gamprin und Eschen nicht vorstellen: Mit Schaan/Vaduz/Planken, die ebenfalls eine Nachbarschaft bildeten, kam es immer wieder zu Streiten und Teilungen. 1422 werden so Weidrechte im Schaaner Ried und Holznutzungsrechte im Schaanwald zwischen Schaan/Vaduz/Planken und Eschen/Gamprin aufgeteilt. Ein 1425 ergangener Schiedsspruch regelt die Nutzung von Wäldern, Riet und Weiden zwischen Eschen/Gamprin und Mauren. Gemeinsame Nutzungsrechte erstreckten sich dabei bis nach Ruggell und sogar über den Rhein nach Haag, wo die Au Tschära ehemals von Eschen und Gamprin genutzt worden war, bevor sie diese in den 1630er-Jahren an zwei Brüder aus Haag verkauften.

Ein wesentlicher Einschnitt folgte 1794 mit der Teilung von Eschen und Gamprin. Nachdem die Bevölkerung im Laufe des 18. Jahrhunderts angewachsen war, kam es vermehrt zu Nutzungskonflikten. Zudem gaben Wuhrpflichten immer wieder Anlass zu Streitigkeiten, weshalb Gampriner und Eschner Gemeindegossen sich nach einer Reihe von Untersuchungen und Verhandlungen 1794 voneinander trennten. Die Nutzung in den verschiedenen Fluren wurde entsprechend der damaligen Häuserzahl 1:2 aufgeteilt, wobei Gamprin gut 1/3 und Eschen 2/3 erhielt. Ebenfalls wurden genaue Wuhrgrenzen am Rhein festgelegt und bisherige Pflichten ausgesetzt, sodass die Eschner nicht länger Steine auf das Gampriner Wuhr liefern mussten.

Ein wichtiger Schritt in Richtung territoriale Abgrenzung der heutigen Gemeinde Eschen war damit vollzogen. Eine verbindliche Vermarkung erfolgte in vielen Fällen erst später, so etwa 1822 durch Setzen von Marksteinen im Bauwald zwischen Mauren und Eschen und erst 1865 mit einer genauen Beschreibung der Gemeindegrenzen mit Mauren in der Guedigagass. Während der Bauwald zwischen Mauren, Eschen und Gamprin aufgeteilt wurde, verbleibt ein kleiner Teil bis heute im Gemeinsamen Eigentum von Eschen und Gamprin. So steht Eschen noch heute 2/3, Gamprin 1/3 des Holzes aus dem «Teilwald» über Nendeln zu.

## Absolutistisches Selbstverständnis und landschaftliche Selbstverwaltung

Neben der Selbstverwaltung prägten immer auch Einflüsse von aussen die Rechtsverhältnisse und damit die Übungen im Umgang mit Eigentum, Boden und Nutzungsrechten im Land mit. In hohenemsischer Zeit (im Unterland bis 1699) war dabei noch einiges an herrschaftlichen Gütern an die Untertanen verkauft worden, so beispielsweise 1641 der Buchenwald auf dem

Schellenberger Gantenstein an Eschen, Gamprin und Schellenberg oder die Vaduzer Au an die Vaduzer. Mit dem Übergang zu den Liechtenstein als Herrschergeschlecht und insbesondere der Erhebung der alten Landschaften zum Reichsfürstentum und der folgenden Dienstinstruktion von 1719 drehte sich diese Tendenz hin zu verstärkter herrschaftlicher Kontrolle

über Boden, Ressourcen und Gewerbe. In Vaduz und Triesen gipfelten Streitigkeiten um die vom Fürsten zurückgeforderte Au beinahe in bewaffneten Konflikten und einer Zurücknahme des Huldigungseids seitens der Untertanen. Die Geistlichkeit, der bis dahin die Abgaben auf neu urbarisiertes oder dem Rhein abgewuhrtes Land (Novalzehnt) zustand, verkündeten von allen Kanzeln öffentlich den Kirchenbann gegen die fürstlichen Beamten.

Mit der Dienstinstruktion schaffte Fürst Anton Florian die den Landschaften und der Bevölkerung bei der Huldigung zugesicherten alten Rechte ab, löste die Landschaften auf und teilte das Land stattdessen in sechs Ämter, wobei Eschen und Mauren jeweils ein Eigenes Amt hätten bilden sollen. Auf Begehren nach Wiedererlangung der Volksrechte und einer Rückkehr zu landschaftlicher Ordnung und altem Gerichtswesen antwortete der Fürst 1724, weil die Landschaften «zu einem Körper zusammen geschlagen und der alte Namen aufgehoben und sie dagegen mit der Ehre und dem Namen eines Reichsfürstentums geziert und begabt worden, wolle es sich nicht schicken, daß die Gericht auf eine solche bäuerische Manier besetzt und schimpflich versehen werden».

Die Frage, ob die Landschaften tatsächlich abgeschafft werden konnten oder über die unruhigen

Jahre hinweg den fürstlichen Instruktionen ungeachtet weiter ihres Amtes walteten, ist in der Forschung noch nicht abschliessend geklärt. Zur Ruhe kamen die Spannungen zwischen Selbstverwaltung und absolutistischem Zentralismus erst, als den Landschaften 1733 mit der «reduzierten Landammannverfassung» zumindest ein kleiner Teil ihrer ehemaligen Rechte wieder zugebilligt wurde.

Anfängliche Tendenzen der Liechtenstein, ihre herrschaftlichen Güter auszubauen und von fünf Meierhöfen aus selbst zu bewirtschaften, fanden ebenfalls ein baldiges Ende. Nachdem etwa der 1721 neu errichtete Schaaner Gamanerhof über die 1720er Jahre hinweg unrentabel geblieben war, wurde er von 1734 an verpachtet und 1780 an die Schaaner verkauft.

Auf einen nach 1719 von Fürstlichen Kommissaren und Beamten hart verfochtenen absolutistischen Kurs und entschiedenem Widerstand aus Klerus und Bevölkerung folgte so ab 1733 eine längere Phase der Entspannung, in der die vom Volk gewählten Landammänner wohl wieder einen guten Teil der eigentlichen Regierung besorgten und Eschen seine Geschicke wieder gemeinsam mit den Gampriner Gemeindegossen führte, anstatt ein eigenes «Amt» zu bilden.

## 1. Januar 1809 – Politische Gemeinde und obrigkeitliche Kontrolle

Nachdem Eschen und Gamprin bis 1794 wiederum viele Aufgaben gemeinsam wahrgenommen hatten, erfolgte mit der Aufteilung der Nutzungsrechte 1794 ein erster grosser Schritt in Richtung Eigenständigkeit. Eine politische Gemeinde im heutigen Sinne war Eschen damit noch nicht: Ab 1794 führten vier Geschworene die Geschicke der Gemeinde Eschen gemeinsam mit dem Gemeindevogt und anderen Würdenträgern. Viele Aufgaben der Verwaltung und

des Gerichtswesens nahm weiterhin die untere Landschaft wahr, wie es in früherer Zeit die Herrschaft Schellenberg getan hatte.

Mit dem 1. Januar 1809 änderte sich das. Per Dienstinstruktion des Landesfürsten wurden die Landschaften aufgehoben und die Gemeindegeworenen und Landammänner als landschaftliche und vom Volk legitimierte Würdenträger entmachtet. An ihrer Stelle regierte das

Oberamt ab 1809 direkt von Vaduz aus. Auf Gemeindeebene besorgte nun in jedem Dorf sogenannte «Richter» mit einem Säckelmeister (Gemeindekassier) und Hilfgeschworenen die Verwaltung und Rechnungsgeschäfte im Sinne des Oberamtes. Damit waren die letzten Reste der alten Landammanverfassung aufgehoben. Auf Rofenberg sollte kein Gericht mehr gehalten werden, sondern nun alles in Vaduz zentralisiert werden. Die Dienstinstruktion an den Landvogt fährt einen klaren Disziplinierungskurs: von den Landammännern geführte Landschaftsrechnungen hätten «ohnehin nur die Gelegenheit zu verschwenderischen Saufgelagen auf Kösten der Landschaften gegeben».

Nicht nur in der Gemeindeorganisation bringt das ausgehende 19. Jahrhundert beträchtliche Neuerungen mit sich. Gleich nach «Aufhebung des alten Rechts» (1. Punkt der Dienstinstruktion) folgten mit «Gütervereinigung», «Aufteilung der Gemeinheiten» und «Urbarmachung der Riede» wesentliche Eingriffe in Bewirtschaftungs-, Erbschafts- und Nutzungsgewohnheiten in Bezug auf Grund und Boden.

Für eine Bevölkerung, die zu dieser Zeit zu gut 90% von der Landwirtschaft lebt, sind das erhebliche Eingriffe in gewohnte Übungen. Der Gemeindennutzen ist dabei in verschiedenerlei Hinsicht betroffen: Waren viele Güter durch Erbteilung oft klein und verstreut gelegen, sollten sie nun in Parzellen von mindestens 400 Klafter zusammengefasst werden. Kleinere Parzellen wurden mit einer Vereinigungssteuer von einem Gulden jährlich belastet. Weiters sollten die «Gemeinheiten», also der gemeinschaftlich genutzte Boden, aufgeteilt werden. Konkretisiert wurde der Plan im Grundbuchpatent von 1809, in dem gefordert wurde, die Güter in zwei Kategorien zu unterteilen:

1. Untrennbar zu den Bürgerhäusern geschriebene Grundstücke
2. Weiterhin trennbare und bei der Gemeinde verbleibende Grundstücke

Jedem Landesbürger sollten damit Teile der Gemeinderiede und Wiesen zukommen. Wie in an-

deren Gemeinden wurde auch in Eschen zaghaft geteilt, wobei wohl kaum die geforderten 2/3 der bislang teilbaren Böden im neu angelegten Grundbuch zu den Bürgerhäusern geschrieben wurden. Die Unterscheidung in zu den Bürgerhäusern gehörenden Grundstücken und von der Gemeinde weiterhin frei teilbares Grundeigentum findet sich im Eschner Bürgernutzen bis heute.

Gründe für die zaghafte Austeilung könnten in der höheren Besteuerung grundbücherlich zugeschriebenen Bodens wie auch in der noch sehr mangelnden Urbarmachung der Riede gesucht werden.

### Austeilung der Grundstücke 1809

Zu den 1809 nummerierten 147 Eschner Bürgerhäusern wurde jeweils ein «Gemeindeteil» in Nendeln mit 220 Klafter (790 m<sup>2</sup>), ein Ebneteil in Eschen mit 90 Klafter (215 m<sup>2</sup>), und ein Krautgarten mit 24 Klafter (86 m<sup>2</sup>) geschrieben. Der übrige, weit grössere Teil des Bodens blieb weiterhin in Gemeindehand und damit Allgemeingut. Weiters sind in dieser Zeit jeweils ein Bannriedteil (heute südlich Herbert Ospelt AG), ein Schwabenländleteil beim heutigen Sportpark und ein Teil unter der Kranzenbündt (heute Kranzamaht in Nendeln) zur Nutzung an die Bürger ausgeteilt worden. Einige dieser Böden sind anschliessend wieder eingezogen und neu ausgeteilt worden, andere, wie etwa die Alten Hausteile zwischen Eschen und Nendeln (siehe Neuregulierungsplan auf dem Einband der Broschüre) oder Teile des Bannrieds gingen später ins Privateigentum ihrer ehemaligen Nutzniesser über.

### Freizügigkeit vs. Örtligeist

Die Neuerungen ab 1800 stehen im Geiste grundlegender Neuerungs-, Modernisierungs- und Zentralisierungsbestrebungen. Mit der Aufteilung der Gemeinheiten als bestiftetes Hausnummerngut sollte der Anreiz gesteigert werden, den Boden längerfristig und intensiv

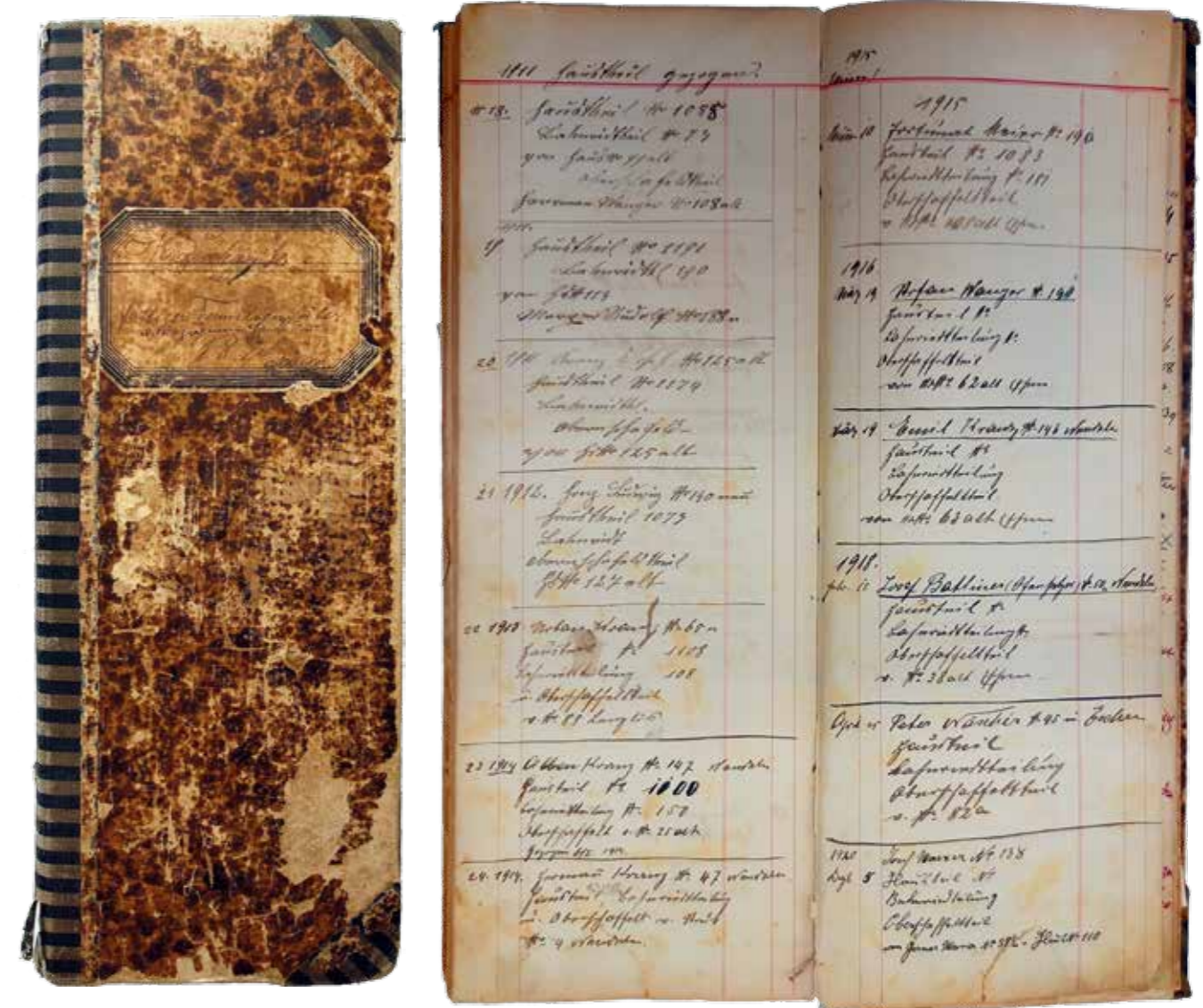


Abbildung 2: «Verzeichniß der fälligen Familiengüter und gezogener Hausnummern – 1809». Das Verzeichnis ist immer noch in Gebrauch, Gemeinde Eschen.

zu bewirtschaften, anstatt nur das Vieh auf die gemeinsam genutzte Weide zu treiben. Darüber hinaus eröffnete die Verknüpfung von Haus und Boden eine andere Möglichkeit: Mit dem Freizügigkeitsgesetz von 1810 wurde ein Vorstoss gewagt, dass innerhalb des Landes frei in eine andere Gemeinde ziehen könne, wer sich dort ein Bürgerhaus samt so vielen Gütern, um ihn und seine Familie zu ernähren, erwerben könne.

Durften die Gemeinden bisher Einkaufstaxen für einheiratende oder zuziehende Landesangehörige erheben, nahm ihnen das Freizügigkeitsgesetz diese Kompetenz. So konnten sie ohne

teuren Einkauf in die Gemeinde ziehen und dort mit dem zum Haus gehörigen Gut ein Auskommen finden. Das Revolutionäre am fürstlichen Gesetz: Zuziehende sollten fortan die gleichen Rechte am Gemeindennutzen wie alteingesessene haben. Der Widerstand der Gemeinden war enorm – ab den 1830er Jahren gab die Obrigkeit nach. Man sah sich gezwungen, wieder zur ursprünglichen Praxis zurückzukehren, die den Gemeinden das Einheben einer Aufnahmegebühr zugestand.

In einem Schreiben von 1819 nennt Landvogt Schuppler die Gemeinden nicht ganz unzutref-

fend «von einander getrennte Republiken im Staate» worin der Widerstand der Gemeinden gegen die Aufgabe ihrer Selbstverwaltungsrechte und die Umsetzung von Dienstinstruktion und Freizügigkeitsgesetz offen zutage treten. Das Gemeindegesezt 1842 trug der Diskrepanz zwischen gesetztem Recht und gelebter Praxis mit einem Kompromiss Rechnung. Freizügigkeit im Landesinneren wurde weiterhin garantiert; ein Nutzungsrecht an den Gemeindegütern erhielten Zuziehende fortan aber wieder nur in beschränktem Mass und gegen Einkauf.

### **Intensive Landwirtschaft und Urbarmachung der Riede**

Im Sinne der geplanten Aufteilung der Gemeinheiten (Gemeinschaftlich genutzter Boden) wurde im Geiste der Zeit nach Möglichkeiten für die Urbarmachung von bislang unproduktivem Land und die intensivere Bewirtschaftung von Frühlings- und Herbstweiden gesucht. Als Gegenbewegung zum auf den Handel fokussierten Merkantilismus vertraten die Physiokraten die Ansicht, dass die Landwirtschaft allein einen Reinertrag hervorbringen könne. Eine Intensivierung der Landwirtschaft und eine Optimierung ihrer Strukturen war die logische Konsequenz. In diesem Lichte ist Josef Schupplers Landesbeschreibung von 1815 zu sehen, die den Liechtensteiner an sich als durch und durch faulen und unkultivierten Menschen einstuft. Auch in einem Lokalisierungsbericht von 1808 kommt Hofrat Hauer zum Schluss, dass es noch sehr viel Potential für intensivere Bewirtschaftung und Optimierung gäbe. Neben einer zentralisierten und mit professionellen Beamten beschickten Verwaltung sieht er diese besonders in der Güterzusammenlegung und Urbarmachung der versumpften Riede und Auen. Die in seinem Bericht formulierten Forderungen scheinen den Fürsten überzeugt zu haben: Hauer wurde mit der Ausarbeitung einer Dienstinstruktion für den neuen Landvogt beauftragt und legte damit die legale Basis für die Umstrukturierungen von 1808.

Nebst der oben erwähnten Schaffung der politischen Gemeinde und einer verstärkten Aufsicht des Oberamtes haben besonders Meliorationsprojekte und der neue Umgang mit Boden Spuren in Liechtenstein hinterlassen. Um mehr Boden landwirtschaftlich nutzbar zu machen hielt er fest, dass dieser mittels Grabennetz und Entwässerungskanälen trocken gelegt werden müsse. Der Anreiz dazu, diese Arbeiten zu verrichten, sollte durch die entsprechende Austeilung der Böden ins Eigentum der Gemeindegossen geschaffen werden.

Ein Grund für die schleppende Austeilung der Gemeindeböden könnte in dieser Entwässerung gesehen werden, die erst in den 1830er Jahren mit den Entwässerungsprojekten k.k. Ingenieurs Alois Negrelli teilweise realisiert werden konnten. So konnte Eschen vom Hauptkanal durch das Schaaner Ried 1834 entscheidend mit profitieren. Verbunden mit der Esche, durch Dämme verstärkt und um kleinere Abzugskanäle erweitert, wurde bereits eine merkliche Vergrösserung der ganzjährig nutzbaren Fläche erreicht. Zusätzlich wurde die Mündung der Esche in den Rhein 1836 weiter rheinabwärts verlegt, um auch hier den Rückstau zu minimieren.

### **Ehekonsens und Hausbauverbot**

Über bodenverbessernde Massnahmen und die Neuordnung von Regierung, Verwaltung und Gerichtswesen hinaus reagierte das Oberamt auch direkt auf das Bevölkerungswachstum. 1804 wurde mit dem Ehekonsens Eheschliessungen unter die Kontrolle der Landesobrigkeit gestellt, ohne deren Lizenzschein niemand mehr getraut werden durfte. Die Idee dahinter findet sich in der Verordnung selbst: «...damit nicht durch Ehen solcher Menschen, die weder Vermögen haben, noch eine Profession betreiben, der Armutsstand vermehret und mit diesem noch mehr anderes Unheil veranlasset werde», wollte man dieses Feld künftig nicht mehr allein der kirchlichen Kontrolle überlassen.

Eine weitere einschneidende Massnahme kam 1806 mit einem landesweiten Hausbauverbot: Ohne obrigkeitliche Erlaubnis durften damit weder neue Häuser gebaut noch bestehende verdoppelt werden. Auch damit versuchte man einer befürchteten Massenarmut entgegenzuwirken. Die Folge waren eher Wohnungsnot und familiäre Konflikte, konnte in der Folge ja nur noch jeweils ein Nachkomme einen eigenen Haushalt gründen und damit am Gemeindegutzen teilhaben.

Beschränkende Massnahmen wie Hausbauverbote waren auch vorher schon von verschiedenen Gemeinden eingeführt worden. Mit diesem Kontext wird die Rolle des Bürgernutzens als «minimale Sozialversicherung» gut verständlich. Umfasste er zur Zeit einen Grossteil des verfügbaren Landwirtschaftsboden und diente 90% der Bevölkerung als Lebensgrundlage, war seine Verteilung durch die Gemeinde auch ein Mittel, um Verarmung entgegenzuwirken. Das Interesse der Gemeinde daran war umso grösser, nachdem die Bürgerversammlung und nicht Land oder Oberamt für die Versorgung der Gemeindegarmen verantwortlich war. Mit der Privatisierung der Gemeinheiten wurde befürchtet, dass diese bald verpfändet werden könnten und die mittellosen Gemeindeangehörigen daraufhin den übrigen Bürgern zur Last fallen würden.

Vor diesem Hintergrund wird auch klar, dass der Gemeindegutzen nicht für eine Person, sondern für eine Familie bestimmt war. Als Lebensgrundlage ernährte er Familien, die oft von der Wiege bis zur Bahre unter einem Dach versammelten lebten. Grundsätzlich konnte so ganz im Sinne einer «minimalen Sozialversicherung» die Ernährung eines sehr breiten Teils der Bevölkerung gewährleistet werden.

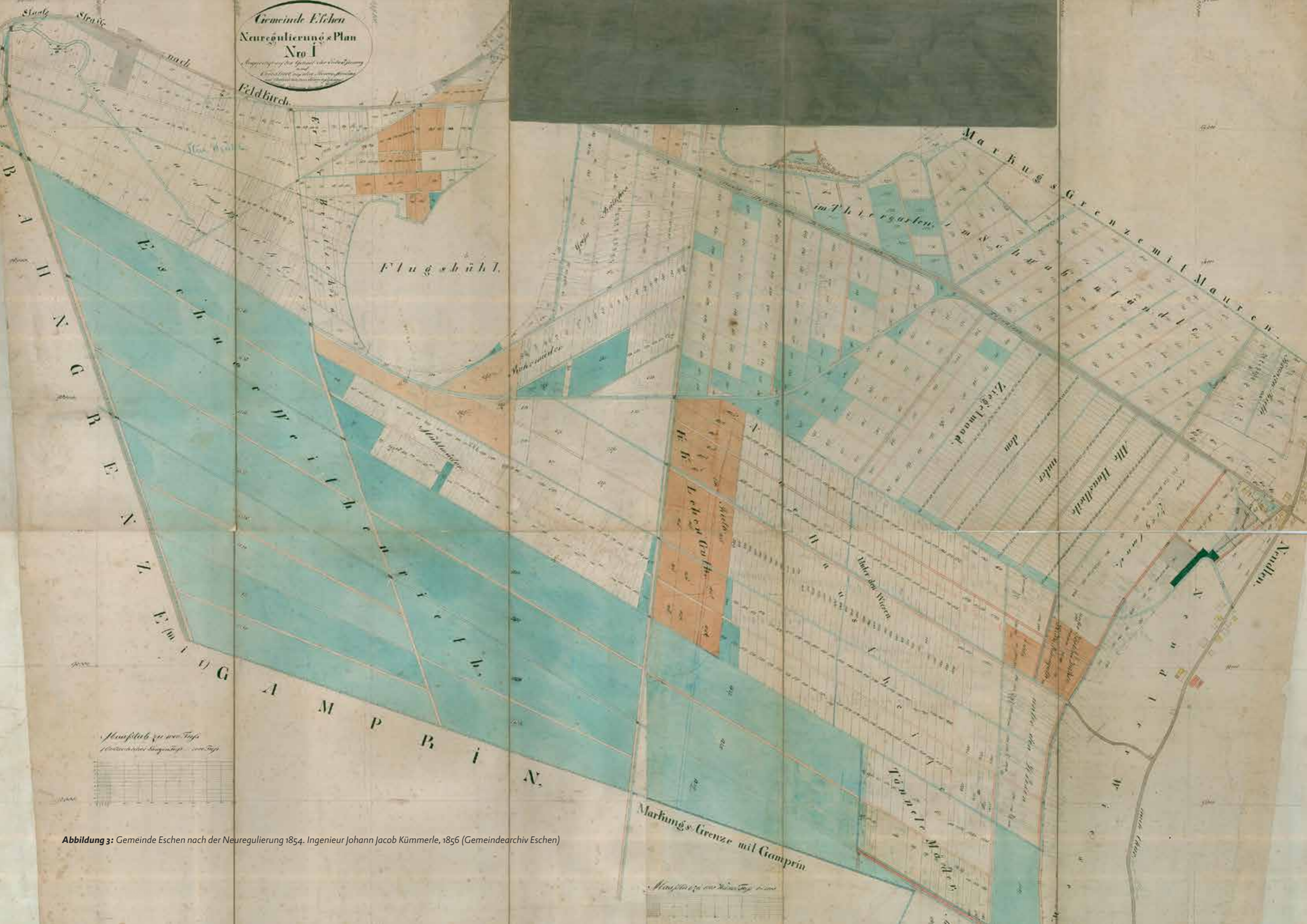
### **Widerstand aus Eschen**

Wie unschwer zu erkennen ist, betrafen die Umstrukturierungen zentrale Bereiche der damaligen Lebenswelt. Proteste der Bevölkerung lie-

ssen entsprechend nicht lange auf sich warten. In einer von Richter Johann Allgäuer formulierten Bittschrift bezog auch Eschen Stellung und forderte unter anderem eine Wiederherstellung von Landammann-Amt und der Gemeindeautonomie als zentrale Pfeiler der alten Ordnung. Nicht zuletzt drohten die Gemeindeeliten, sich den 1809 tobenden Aufständen in Vorarlberg und Tirol anzuschliessen, was Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Rheinbund verletzt hätte.

Der Jurist Martin Schennach umschreibt die Neuerungen sehr treffend als «Durchstaatlichung» im Sinne einer obrigkeitlichen Kontrolle bis in die untersten Einheiten staatlicher Verwaltung. In Liechtenstein klaffte hier ein absolutistisch-zentralistischer Geist Wiener Prägung, der auf Kultivierung und Optimierung pochte, auf die Partikularinteressen der Bevölkerung, die nicht so einfach bereit war, ihre Selbstverwaltungsrechte und lange geübten Bräuche aufzugeben.

Mit der französischen Besetzung Vorarlbergs brach der Widerstand zusammen. Einer Umsetzung der neuen Instruktionen, Gesetze und Patente stand theoretisch nicht mehr viel im Weg, nachdem die Volksrechte per Dienstinstruktion stark beschnitten worden waren. Praktisch scheiterte die Umsetzung zentraler Neuerungen am Widerstand von Gemeinden und Bevölkerung.



Gemeinde Eschen  
Neuregulierungsplan  
Nro 1

Feldbüch

Flugsbühl

Markung's Grenze mit Mauren

Markung's Grenze mit Ganprin

Abbildung 3: Gemeinde Eschen nach der Neuregulierung 1854. Ingenieur Johann Jacob Kümmerle, 1856 (Gemeindearchiv Eschen)

## 1854 – Entwässerung und Neueinteilung

Ein weiterer Meilenstein in der Erschliessung von landwirtschaftlichem Boden schaffte die Entwässerung unter Ingenieur Johann Jakob Kümmerle in den 1850er Jahren. In mehreren Gemeinden im Land trieb er die Entsumpfung und Verbesserung des Grabennetzes mit voran, so auch in Eschen. Wie auf der Karte auf der vorhergehenden Doppelseite zu sehen ist, wurde unter seiner Leitung auch das Eschner Riet mit einem Netz aus Entwässerungsgräben durchzogen. Als Folge konnte eine Neueinteilung des Bodens durchgeführt werden, die Grundsteine für das heutige Hausnummerngut und damit ein wichtiges Überbleibsel des Bürgernutzen legte:

Den 147 Bürgerhäusern wurden 1854 jeweils drei Teile zur Nutzung zugeschrieben:

1. Ein Riedteil (Hausteil)
2. Eine Teilung (Bahnriet/Herbert Ospelt)
3. Ein Oberschaffletteil in Nendeln

Zusammen machten diese drei Teile 1300 Klafter (ca. 4676 m<sup>2</sup>) aus.

Seit seiner Austeilung hatte dieses Hausnummerngut in seinem Ausmass unverändert zu verbleiben. Berechtigt sind Eschner Bürger, die in Eschen wohnen und im Eigentum eines Hauses mit berechtigter Hausnummer sind. Wird ein Haus abgebrochen, kann die Nummer nach dem Kirchenrecht in direkter Linie (Geschwister, Kinder) auf ein anderes übernommen werden. Geschieht dies nicht, kommt das Anwärterverzeichnis ins Spiel: Im noch heute von Hand geführte Verzeichnis können sich berechnigte Bürgerinnen und Bürger eintragen lassen. Fällt eine Hausnummer, rutschen sie auf der Liste nach – sind sie die nächsten, haben sie Anspruch auf einen Hausteil, eine Teilung und einen Oberschaffletteil bzw. das dafür gestellte Ersatzgrundstück.

Bereits ausgeteilte Fluren wurden in dieser Zeit wieder eingezogen und neu aufgeteilt. Neben den Hausteilen war so besonders das Familiengut bedeutsam, auf das auch Eschner Familien

Anspruch hatten, auf die keine der 147 Hausnummern eingetragen war.

Die Folge davon waren drei unterschiedliche Arten von Nutzungsrechten an landwirtschaftlichem Boden:

**Bestiftetes Gut:** 1809 grundbücherlich als unveräusserliches Gut zu den Bürgerhäusern geschrieben (Gemeindeteil zu Nendeln, Ebneteil und Krautgarten).

**Hausteil:** 1854 ausgeteilt, im Eigentum der Gemeinde, Nutzungsrecht darf den 147 Hausteilberechtigten aber nicht genommen und in seinem Umfang nicht geschmälert werden (Hausteil, Bahnriet-Teilung, Oberschafflet)

**Familiengut:** Im Eigentum der Gemeinde und pro Familie (mit eigenem Haushalt) zur Nutzung ausgeteilt. Auf der Karte von 1856 sind diese noch nicht als Familiengut ausgewiesen, umfassten damals aber jeweils 783 Klafter zwischen Eschen und Nendeln, die sich teilweise in der heutigen Industrie- und Sportparkzone befinden. Das auf der Karte von 1856 noch als «Weithenrieth» bezeichnete Weidriet wurde 1873 ebenfalls aufgeteilt und als Kanada- und Streuerietteile zum Familiengut geschlagen. Gemeinsam mit den älteren Familienteilen machte es damals neu 2053 Klafter (ca. 7456 m<sup>2</sup>) pro Familie aus.

Im Unterschied zu bestiftetem Gut und Hausteilen war die Zahl derer, die Anrecht auf Familienteile hatten, nicht auf 147 begrenzt. War jemand Bürger der Gemeinde Eschen und führte einen eigenen Haushalt, konnte er einen Familienteil beim Gemeinderat beantragen. In der Folge verkleinerten sich die Familiengutparzellen mit dem Bevölkerungswachstum mehrere Male.

## 1870 – Der Neuhäuslerstreit

Um 1870 ist ein Konflikt zwischen alteingesessenen Eschnern und sogenannten Neuhäuslern belegt, in dem in ihren Nutzungsrechten stark benachteiligte Einwohner von Eschen ohne alte Hausnummer eine Neuverteilung des Bodens forderten, bei der sie gleich behandelt werden sollten. Die Eschner Gemeindeversammlung nimmt zu dieser Forderung ausführlich Stellung und argumentiert gegenüber der Regierung, weshalb die alte Regelung, die Hausteilberechtigte stark bevorzugte, ihres Erachtens gerecht sei.

Bezüglich der Steuerlast trugen Neuhäusler keine anderen Lasten als die Grundsteuer auf ihren Grundbesitz. Altbenummerte hingegen hätten wesentlich mehr zu tragen:

1. Seit jeher dieselbe Last,
2. 1/3 der Summe der jährlichen Strassen- und Wuhrbaukosten,
3. Eine zusätzliche Steuer von 24 Gulden

«Was sie Frohnen fabeln, ist ebenfalls infame Lüge, indem gar keine jährlich wiederkehrenden Frohnarbeiten gehandhabt werden, wozu Neuhäusler verhalten wurden...», so die Gemeindeversammlung weiter unmissverständlich. Die Inhaber der Althausnummern hingegen hätten diese jährlich wiederkehrenden Fronen seit jeher entschädigungslos geleistet. Auch bei der Anlage der Bannriedstrasse und Damm- und Wuhrbauten in den 1840er Jahren wären allein sie zum Zug gekommen.

Abbildung 4: Übersichtskarte über die Hausteile und das Familiengut der Gemeinde Eschen ab 1873. (Gemeinde Eschen)







**Abbildung 5:** Eschen-Nendeln mit Riet um 1951. Flugaufnahme Foto Gross, St. Gallen (Gemeindearchiv Eschen).

Mit diesen massgeblichen Unterschieden in der Lastentragung schloss die Eschner Gemeindeversammlung mit Bezug auf das Gemeindegesetz von 1864: «Was geteilt ist, bleibt geteilt!» Aus einem Streit in Gamprin geht eine ähnliche Argumentation hervor, die die Haltung der Altbenummerten gut auf den Punkt bringt: «Jetzt wäre schön zu teilen, da Wuhr und Damm beinahe erstellt sind...».

In einem 1873 geschlossenen Vergleich unterliegen die Neuhäusler mit ihren Forderungen. Die Eschner Gemeindeversammlung behält damit ihr Recht: Was 1854 neu eingeteilt und als Hausnummerngut verteilt wurde, blieb den 147 Hausnummernbesitzern vorbehalten. Dass Streueriet- und Ganadateile in diesem Jahr zum Familiengut geschlagen wurden und dieses damit um ganze 1270 Klafter auf 2053 Klafter

erweitert wurde, könnte abgesehen vom unangetasteten Hausnummerngut als Erfolg der Neuhäusler gewertet werden, denen der Zugang zu Familienteilen grundsätzlich offenstand.

Sehr stark kommt dabei ein zentrales Moment des Bürgernutzens zum Ausdruck: An den allgemeinen Gütern nutzungsberechtigt zu sein hiess dabei immer auch, gemeinsam für ihren Unterhalt aufzukommen. In Zeiten, da Geld noch rar war und viele Pflichten von der Gemeinde wahrgenommen und von ihren Bürgern selbst geleistet wurden, war dieses Gemeindswerk eine nicht zu unterschätzende Last. Neben Rheindämmen, Entwässerungskanälen und Strassen waren auch die Schulbauten und andere öffentliche Aufgaben wie die Fürsorge für verarmte Gemeindeglieder gemeinsam zu tragen. Neue Nutzungsberechtigte wurden dabei möglichst draussen

gehalten, beispielsweise durch hohe Einkaufssteuern in das volle Bürgerrecht. In einer landwirtschaftlich geprägten Bevölkerung sind diese Argumentationen dahingehend verständlich, dass das wirtschaftliche Wachstumspotential durch den verfügbaren Boden lange Zeit begrenzt war. Wie das Hausbauverbot von 1806 oder der Ehekonsens von 1804 wurde damit versucht, die Zahl der Berechtigten möglichst konstant zu halten und für diese dadurch ein nachhaltiges Auskommen mit den begrenzten Ressourcen zu gewährleisten.

Eine gewisse Dynamik hielt mit neuen Erwerbszeigen wie der Industrie Einzug: ausreichend Zugang zu Boden waren damit nicht länger die (für die Meisten) einzige Möglichkeit für ein wirtschaftliches Auskommen. Dennoch blieb Boden ein begehrtes und umstrittenes Gut, dessen Verteilung auch immer wieder in der Gemeinde und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgehandelt werden musste.

## 1944 – Bauplätze in der Oberschafflet

Eine besondere Stellung nimmt die Nendler Oberschafflet ein. Die 1844 auf Drängen der wachsenden Bevölkerung «zur Feldcultur» ausgegebenen Waldteile wurden 100 Jahre lang bewirtschaftet, bevor die Regierung 1944 ihre Umwidmung zu Bauplätzen erlaubte. Damit erhielten die 147 Hausteilberechtigte, die neben einer Bahnrieteilung und einem Hausteil im Riet Anrecht auf einen Oberschaffletboden hatten, einen neuen Vorzug: Gegen die Stellung eines Ersatzgrundstücks aus ihrem Privateigentum, in der Regel eines Rietteils, konnten sie ihren Oberschaffletboden fortan nicht nur ablösen, sondern auch überbauen.

Wie Regelungsausschussmitglied Ludwig Kranz bestätigte, waren bereits lange vor 1944 Oberschaffletteile abgelöst und gehandelt worden. Der erste sei so bereits 1896 verkauft worden.

In einem Rechtsgutachten von 1958 hält Prof. Liver fest, dass diese Praxis eine Verwendung von Boden darstelle, die «völlig ausserhalb des Gemeindennutzens» liege.

Sieht man sich die Nendler Oberschafflet heute an, fällt dieses Bedenken kaum ins Gewicht. Ein überwiegender Grossteil der Nutzungsberechtigten hat Gebrauch von ihrem Recht gemacht und ihren Oberschaffletboden gegen einen

Rietteil eingetauscht. Nach Tauschdatum muss der Waldteil innerhalb von 10 Jahren überbaut werden. Über Genaueres gibt der Anhang zum geltenden Hausteilreglement («Abtausch von Waldteilen») der Bürgergenossenschaft Eschen Auskunft.

Aus der Ablösbarkeit der Hausteile folgt auch, dass nur an bestimmten Hausnummern tatsächlich noch ein Oberschaffletteil hängt. Nachdem die überwiegende Mehrheit der Waldteile bereits abgelöst und überbaut sind, bekommt ein Hausteilberechtigter heute anstatt eines Oberschaffletteils in den meisten Fällen Anrecht auf die Nutzung eines Landwirtschaftsbodens der Bürgergenossenschaft «im Umfang des Ersatzgrundstücks». (Art. 4/2 Hausteilreglement/Abtausch von Waldteilen).

Ein spannender Sonderfall ist die Hausnummer der Pfrund. Zu den 147 Hausteilberechtigten war das Pfarrgut gekommen, dem auch ein Waldteil in der Oberschafflet zustand. Anders als die restlichen 147 Berechtigten hatte der Pfarrer aber kein Ersatzgrundstück zu stellen.

Nachdem die Pfrundgüter 1903 in einem Vergleich an die Gemeinde Eschen gelangten, verfügte diese zukünftig auch über den ehemaligen Waldteil der Pfrund. Im Gegenzug kam die Ge-

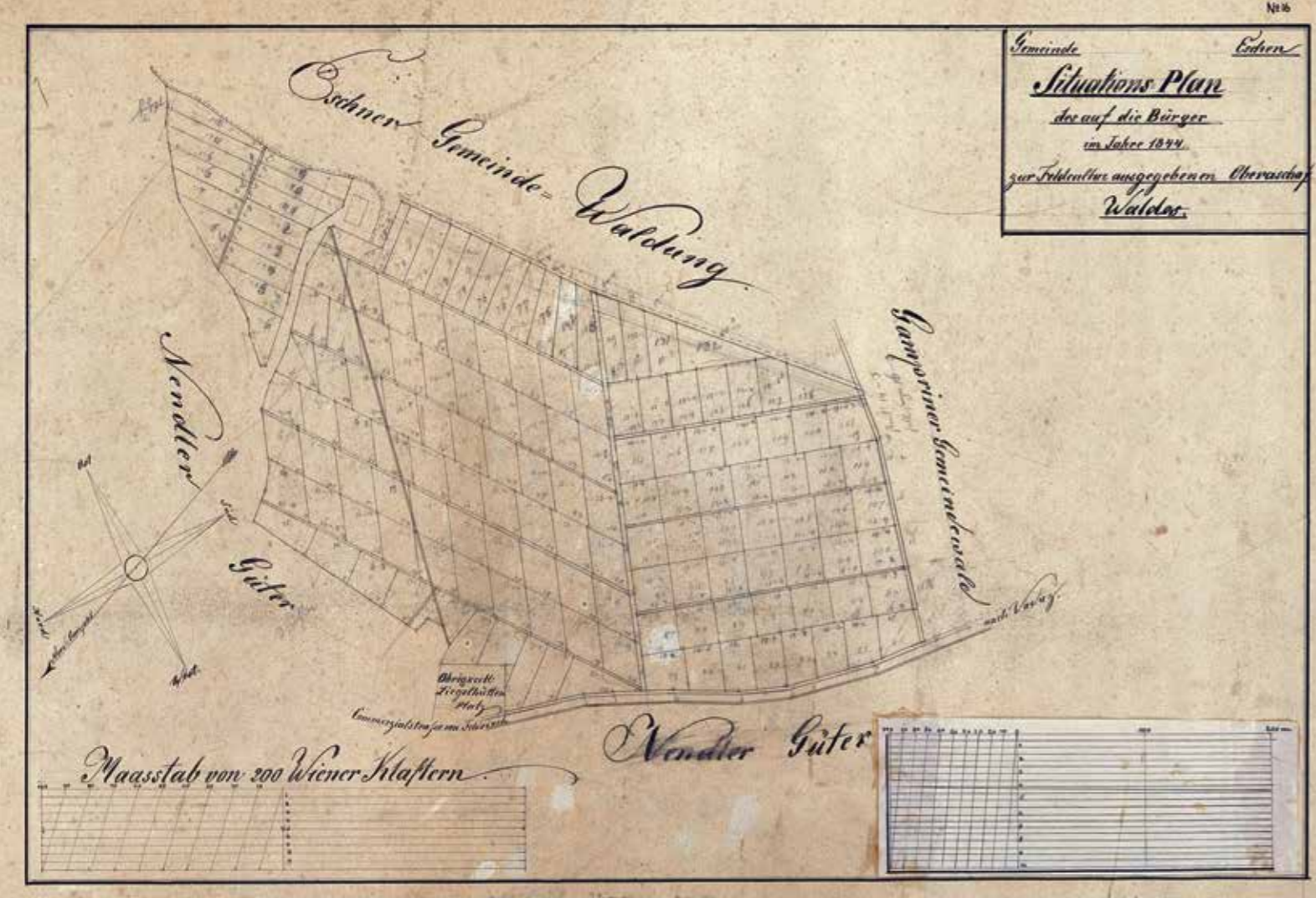


Abbildung 6: «Situations Plan des auf die Bürger im Jahre 1844 aufgeteilten Oberschaf Waldes.» (Liechtensteinisches Landesarchiv)

meinde zukünftig für den Unterhalt von Pfarrer und Kirche auf. In der Folge wurde es mit einer Privatperson nicht gegen einen Rietteil, sondern gegen Boden hinter dem Gemeindehaus getauscht, der heute als Parkplatz genutzt wird.

Zu erwähnen ist auch das Grundstück, auf dem heute die Nendler Schule steht: Für den Schulbau hat die Gemeinde unter anderem die 14 Waldtei-

le oben links auf der Karte von den Berechtigten abgelöst. Damit erwarb sie sich insbesondere zwischen 1967 und 1970 die Rechte am «uneingeschränkten Besitz und Genuss» der jeweiligen Grundstücke. Bis dahin Nutzungsberechtigte wurden in der Regel mit einem Ersatzgrundstück im Riet und einer Entschädigung von 8'500 Franken schadlos gehalten.

## Das folgenreiche 20. Jahrhundert

Die wohl grundlegendsten für den Bürgernutzen relevanten sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen haben sich im 20. Jahrhundert ereignet. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, dem allmählichen Verschwinden der kleinbäuerlichen Dorfstruktur und dem starken Bevölkerungswachstum wurden immer mehr Teile des Bürgernutzens hinterfragt. Bekam man bis 1963

beim Bau eines Hauses noch eine tatsächliche Tanne von der Gemeinde geschenkt, die man selber schlagen musste, wurde diese Unterstützung 1963 in eine finanzielle Subvention über CHF 250.- umgewandelt. 1991 beschliesst der Gemeinderat dann, die Schenkentannensubvention ersatzlos zu streichen.

Ähnlich erging es auch anderen Nutzungsrechten. Bis 1995 war jeder Bürger losholzberechtigt. Nachdem der Bereich Forstwirtschaft der Gemeinde Eschen seit 1982 defizitär war, wurde der kostenlose Losholzbezug durch die Bürger per Januar 1996 eingestellt. Im gleichen Atemzug wurde die Gutschrift über CHF 100.- für ein ganzes bzw. CHF 50.- für ein halbes Los abgeschafft, die Bezugsberechtigte statt dem Holz zustand. Ab Januar 1996 sind Bürgerinnen und Bürger damit den übrigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Bezug von Brennholz gleich berechtigt, das fortan zu marktüblichen Preisen abgegeben wird. Im entsprechenden Rundschreiben der Gemeinde vom 04. Dezember 1995 wird zudem darauf hingewiesen, dass «dieser Bürgernutzen nicht abgeschafft sondern ausgesetzt» werde.

Ähnliche Entwicklungen zeichneten sich auch im Umgang mit Landwirtschaftsboden ab. Im gleichen Schreiben vom 4. Dezember 1995 wurde der Bevölkerung mitgeteilt, dass Familiengutberechtignte ab 1996 keine CHF 30.- mehr erhielten, wenn sie den ihnen zustehende Familienteil nicht selbst nutzten. Ebenfalls sistierte der Gemeinderat damals die Graben-Feldwegumlage, die bis dahin für den Unterhalt eingehoben worden war.

Anders verhält es sich mit den Hausteilberechtignten: Bis heute erhalten Hausteilberechtignte

CHF 50.- Franken im Jahr, wenn sie den ihnen zustehenden Boden nicht selbst bewirtschaften. Solche, die ihn selbst bewirtschaften, bezahlen dafür CHF 60.- im Jahr Drainage-Umlage für einen Hausteil oder CHF 85.10 pro Jahr für eine Teilung.

Die 90er brachten neben Abschaffungen auch Neuerungen. So wurde etwa das Gemeindegesetz 1996 grundlegend überarbeitet und im selben Atemzug auch das «Gesetz über die Bürgergenossenschaften» geschaffen, das die gesetzliche Grundlage für die Überführung des Bürgervermögens von der politischen Gemeinde an Bürgergenossenschaften regelte und den Rahmen dafür definierte.

In dieser Zeit führten auch Bürgerrechtsfragen zu breiteren Diskussionen. Waren Frauen lange Zeit dem Bürgerrecht ihres Mannes folgend ausgebürgert worden, wenn sie einen nicht-Eschner heirateten, sahen sich nach der gesetzlichen Gleichstellung von Mann und Frau viele von ihnen um ihren Bürgernutzen betrogen. Rückbürgierungen waren möglich, dennoch wurde im Hinblick auf die wachsende Zahl an nicht-Gemeindebürgerinnen und -Gemeindebürger in der Gemeinde die grundlegende Frage nach der Zeitgemässheit des Gemeindebürgerrechts aufgeworfen.

## Bürgergenossenschaft und Bürgernutzen heute

Bis heute kennt die Bürgergenossenschaft Eschen verschiedene Nutzungsrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger am gemeinsamen Eigentum. Mit der mehrheitlichen Zustimmung bei der Gründungsversammlung wurden in Eschen am 15. Januar 2002 die Weichen für die Gründung der ersten Liechtensteinischen Bürgergenossenschaft gestellt. Mit der Annahme der Statuten durch die Regelungskommission des Landes am 14. Februar wurde die Regelung zwischen politischer Ge-

meinde und der Bürgergenossenschaft Eschen rechtskräftig. Durch die damit angenommene Aufteilung des Grundeigentums zwischen politischer Gemeinde Eschen und der Bürgergenossenschaft gingen den Bürgernutzen betreffende Grundstücke in das Eigentum der Bürgergenossenschaft über.

In den Zweckbestimmung der heute geltenden Statuten der Bürgergenossenschaft kommt der

BürgerInnen als Dreh- und Angelpunkt der Bürgergenossenschaft klar zum Ausdruck:

«In Fortführung der alten Rechte und Übungen verwaltet und wahrt die Bürgergenossenschaft Eschen das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung.»

«Alte Rechte und Übungen» mutet dabei wie etwas Uralters, Unverrückbares an. Wie anhand der oben skizzierten Entwicklungsphasen gezeigt, haben sich diese alten Rechte (und Pflichten) seit jeher mit den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, in denen die BürgerInnen als ihre Rechtsträger gelebt haben, verändert. Die Veränderungen waren dabei stets von politischen Debatten, Gerichtsprozessen oder einer Involvierung von Sachverständigen und der Regierung begleitet gewesen. Im Jahr 2019 besteht der Eschner BürgerInnennutzen besonders für die 147 Hausteilberechtigten in bemerkenswerter Komplexität fort. In der Folge soll kurz veranschaulicht werden, welche Rechte heute noch bestehen.

## Wald

Ein Grossteil des Waldes gehört nach wie vor der Bürgergenossenschaft und nicht der politischen Gemeinde. Wie viele administrative Aufgaben übernimmt die politische Gemeinde auch die Bewirtschaftung des Waldes. Nachdem das Recht auf ein Holzlos 1996 ausgesetzt wurde, hat ein Mitglied der Bürgergenossenschaft in puncto Holzbezug 2019 gleiche Rechte wie andere EinwohnerInnen von Eschen-Nendeln und kann Holz beim Gemeindeforstbetrieb zu marktüblichen Preisen beziehen.

## Familiengut

Die Verteilung und Bewirtschaftung von Böden in der Landwirtschaftszone, die früher jeder Eschner Familie mit Haushalt in Eschen zur Bewirtschaftung ausgeteilt wurden, ist heute im Landwirtschaftsreglement der Bürgerge-

nosenschaft Eschen geregelt. Der weitläufige Landwirtschaftsboden im Eigentum der Bürgergenossenschaft (früher der Gemeinde) wird grossflächig an Eschner Landwirte verpachtet. Grundsätzlich könnten aber auch Eigenversorger und Hobbybetriebe Anträge auf Pachtboden stellen.

Bis heute besteht laut Statuten ein Rechtsanspruch «auf den Anteil des Genossenschaftsbodens, der für die Eigenversorgung vorgesehen ist», was 2008 immerhin noch rund 1800 m<sup>2</sup> entprochen hat.

Das Familiengut ist bei der Liegenschaftsteilung teilweise der politischen Gemeinde zugeschlagen (Industriegebiet, Mehrzweckgebäude bis Schrebergärten) oder überbaut worden (Sportpark). Die Überbauung dieser Parzellen könnte in Bezug auf Art. 16 der Statuten der Bürgergenossenschaft als Widerspruch zum Grundsatz gesehen werden, «den Genossenschaftsboden weder in seinem Ausmass noch in seinem Wert [zu] schmälern.»

## Hausnummerngut

Fast unverrückbar besteht nach wie vor das Hausnummerngut fort. Die 147 Hausteilberechtigten haben damit grundsätzlich dieselben Rechte wie 1854, wobei die Meisten anstatt der Oberschafflet ein Ersatzgrundstück zur Nutzung beanspruchen können. Einige wenige bewirtschaften noch Teilung und Hausteil, einige weitere nur den Hausteil, andere nur die Teilung. Grundsätzlich dürfen die Hausteile nur zur Selbstbewirtschaftung genutzt werden, was immer wieder die Frage aufwirft, wie weit «Selbstbewirtschaftung» ausgedehnt werden könne.

In einem Rechtsgutachten von 1958 wurde bestätigt, dass es sich bei den Hausteilrechten um wohlverworbene Rechte handle, die den BürgerInnen weder entzogen noch geschmälert, ja nicht einmal einer Neuzeuteilung unterworfen werden könnten.

## Pflichten

Ein Blick zurück in die Entwicklung des BürgerInnennutzen führt neben diesen Rechten auch immer wieder Pflichten der berechtigten BürgerInnen vor Augen. Wie Josef Büchel beschreibt, galt die Regel des «Mitleiden» und «Mitniessen» auch in Liechtenstein und äusserte sich etwa im Prinzip, dass bei Anwärtern auf das Hausnummerngut jeweils jener zum Zug kam, der «am längsten auf das Wuhr gegangen ist».

Nachdem von älteren Eschnern überliefert ist, dass auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch Frondienste geleistet werden mussten, wurden diese Pflichten immer mehr an Gemeindebetriebe oder Dienstleister ausgelagert. Hatte die Gemeindeversammlung früher kaum Mittel, um Aufträge vergeben zu können, mussten Rheindämme, Kanäle, Strassen, Gräben und andere öffentliche Angelegenheiten weitgehend aus eigener Kraft gebaut und instandgehalten werden.

In den heutigen Statuten der Bürgergenossenschaft Eschen tritt dieser Gedanke in Art. 6. Absatz 3) noch deutlich hervor: «Für die Teilnahme an der Nutzung können gewisse Arbeits- oder Gegenleistungen der Genossenschaftler zur Voraussetzung gemacht werden.»

Auch das Waldreglement räumt die Möglichkeit zu freiwilligen Arbeitseinsätzen für Genossenschaftler ein, wofür die Bürgergenossenschaft im Gegenzug für die Kosten des zu beziehenden Brennholzes aufkäme. Im Gegensatz zu anderen Bürger- und Alpengenossenschaften des Landes nahm die Eschner Bürgergenossenschaft diese Möglichkeit bislang nicht wahr und beschränkt sich stattdessen auf ihre statutarische Kernaufgabe: Die Verwaltung und Bewahrung des Genossenschaftsgutes und Anteil an dessen Nutzung zu gewähren.

## Weiterführende Literatur

- Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein  
Online unter: <https://historisches-lexikon.li/>  
Eschen
- Josef Büchel: Der Gemeindennutzen im Fürstentum Liechtenstein.  
Unter besonderer Berücksichtigung des Gemeindebodens, unveröffentlichtes Manuskript, Triesen 1953 [Einsehbar in der Liechtensteinischen Landesbibliothek]
- Alois Ospelt: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 5–423, hier S. 107–125.
- Erich Allgäuer: Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschen. Der Eschner Wald (1998), Eschen im Wandel der Zeit (1999) und Das Eschner Riet (2000).

---

## Abbildungsverzeichnis

- **Deckblatt**  
Ausschnitt aus dem Neuregulierungsplan von 1856. Nach der Neuausteilung von 1854 angefertigter Plan über die Nutzung der Eschner Fluren. Angefertigt vom badischen Ingenieur und Geometer Johann Jacob Kümmerle, der auch massgeblich an der Planung und Durchführung der Entwässerung von 1853 beteiligt war. Gemeindearchiv Eschen, CPK 093
- **Abbildung 1** – Seite 4/5  
Special Charte von dem innern Theil des Reichs Fürstenthums Lichtenstein nebst Anzeige dessen Landes Beschaffenheit. Angefertigt durch Obristleutnant Johann Lambert Kolleffel, 1756. Zentralbibliothek Zürich, MK 2201
- **Abbildung 2** – Seite 9  
«Verzeichniß der fälligen Familiengüter und gezogenen Hausnummern – 1891». Wird bis heute händisch nachgeführt, Gemeinde Eschen.
- **Abbildung 3** – Seite 12/13  
Neuregulierungsplan von 1856. Nach der Neuausteilung von 1854 angefertigter Plan über die Nutzung der Eschner Fluren. Angefertigt vom badischen Ingenieur und Geometer Johann Jacob Kümmerle, der auch massgeblich an der Planung und Durchführung der Entwässerung von 1853 beteiligt war. Gemeindearchiv Eschen, CPK 093
- **Abbildung 4** – Seite 15  
Übersichtskarte über die Hausteile und das Familiengut der Gemeinde Eschen ab 1873. Gemeinde Eschen
- **Abbildung 5** – Seite 16  
Eschen mit Riet um 1951. Flugaufnahme Foto Gross, St. Gallen, Gemeindearchiv Eschen
- **Abbildung 6** – Seite 18  
«Gemeinde Eschen, Situations Plan des auf die Bürger im Jahre 1844 zur Feldcultur ausgegebenen Oberschaf Waldes.» Liechtensteinisches Landesarchiv Vaduz, PK 192

**Gemeinde Eschen-Nendeln**  
**Gemeindeverwaltung**

St. Martins-Ring 2  
FL-9492 Eschen  
T +423 377 50 10  
verwaltung@eschen.li  
www.eschen.li

